

„Zusagen sind zu überprüfen“

INTERVIEW. Die Anhebung der Altersgrenzen wird sich auch auf die betriebliche Altersversorgung auswirken. Inwieweit Unternehmen ihre eigenen Versorgungswerke anpassen müssen, erklärt Professor Dr. Klaus Heubeck.

Redaktion: Welche Folgen werden die neuen Altersgrenzen für die bAV haben?

Klaus Heubeck: Späterer Rentenbeginn bedeutet eine geringere Anzahl von Zahlungen, die auf die Unternehmen zukommen. Ob die später gezahlten Renten höher sind als bei einer Inanspruchnahme ab dem bisherigen Rentenalter, hängt von der Versorgungsregelung ab. Wird die Altersgrenze für die Betriebsrenten bei unveränderter Rentenhöhe um zum Beispiel zwei Jahre erhöht, ergibt sich eine Kostenentlastung von rund sieben Prozent. Werden die später beginnenden Renten durch versicherungsmathematische Zuschläge oder nicht mehr zum Zuge kommende Abschläge erhöht, gleicht dies die sonst mögliche Kostenentlastung aus. In beitragsorientierten Leistungszusagen können bei erhöhten Altersgrenzen aus unveränderten Beiträgen höhere Leistungen zugesagt werden.

Redaktion: Wie ändert sich die aktuelle Bewertung von Pensionsverpflichtungen?

Heubeck: Mit der Änderung des Gesetzes stehen die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Höhe von Versorgungsansprüchen und -anwartschaften für alle Versicherten fest und sind zum Beispiel bei der Berechnung der Pensionsrückstellung zu berücksichtigen. Man darf sich durch die erst ab 2012 schrittweise eintretende Wirkung nicht täuschen lassen: Für den Versicherten, der 1947 oder später geboren ist, steht mit Inkrafttreten des Gesetzes fest, ob und wie sich seine Betriebsrentenansprüche ändern.

Redaktion: Müssen die Unternehmen ihre Versorgungswerke neu überarbeiten?

Heubeck: Auf jeden Fall sollten die Unternehmen ihre Versorgungsregelungen überprüfen. Handlungsbedarf besteht, wenn durch die Neuregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Versorgungszusage Regelungslücken oder -widersprüche entstehen. Besonderes Augenmerk verdienen „Gesamtversorgungs- oder Limitierungszusagen“, bei denen die Höhe der gesetzlichen Rente unmittelbaren Einfluss auf die Betriebsrente hat; hier kann unter Umständen der Arbeitgeber zum Ausgleich der noch nicht fälligen gesetzlichen Rente herangezogen werden. Hilfreich für den Mitarbeiter ist in der Regel auch ein Hinweis in der Versorgungsordnung auf die neuen Altersgrenzen und Zugangsfaktoren in der gesetzlichen Rentenversicherung. Doch sollte man generell überprüfen, ob die ursprünglichen Regelungsziele des Versorgungswerkes mit den gegebenen Formulierungen noch erreicht werden. Bei beitragsorientierten Systemen zum Beispiel wird in vielen Fällen eine Neuberechnung und Verlängerung der altersabhängigen Umrechnungstabelle erforderlich werden.

Redaktion: Was gilt bei der Überarbeitung der Versorgungsregelungen?

Heubeck: Eine Änderung der Versorgungszusage hat die Grundsätze zur Besitzstandswahrung und zur Mitbestimmung zu berücksichtigen. Gezielte Informationen an jeden einzelnen Berechtigten über die Folgen der Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen für seine bAV bewahren vor unnötiger Verunsicherung.

../ 2

Redaktion: Muss die bAV denn die starren Altersgrenzen der Gesetzlichen mitgehen?

Heubeck: Nein, es ist möglich, Betriebsrenten bereits vor Inanspruchnahme der gesetzlichen Altersrente zu zahlen. Natürlich muss das aktive Dienstverhältnis vorher beendet sein. In der Praxis bedeutsam sind derartige Regelungen aber nur dann, wenn der Rentenempfänger auch ohne Bezug der gesetzlichen Rente sein Auskommen hat, zum Beispiel bei überwiegend über die Betriebsrente abgesicherten Führungskräften.

Das Interview führte Beate Dettmann.

Prof. Dr. Klaus Heubeck

Vorstand der Heubeck AG Köln und stellv. Vorstandsvorsitzender der aba